

Auszug

aus einem im Jahre 1801 durch Herrn von Summerau auf landesfürstlichen Befehl verfaßten Memoire über das Breisgau.

Im Lande Breisgau besteht eine ständische Verfassung, in welcher sich die Prälaten und der Adel als erster und zweiter, sodann die Städte und Landschaften als dritter Stand befinden. Durch die höchste Entschliebung von 1764 wurde ein breisgau-ständischer Konseß errichtet, wobei nebst einem Präsidenten zwei Verordnete von jedem Stande und ein gemeinsamer Syndikus angestellt sind. Von den Verordneten wird alle drei Jahre in jedem Stande ein Austretender durch einen Neugewählten ersetzt. Neben dem Konseße aber hat jeder der drei Stände noch seinen besondern Präsidenten und Syndikus; der erstere ist beim Prälaten- und dritten Stand stets ein jeweiliger Abt von St. Blasien und Bürgermeister von Freiburg; beim Ritterstande aber ein von der immatrikulirten Ritterschaft gewählter Kavaller, und laut höchster Resolution von 1791 wurde verwilligt, daß alljährlich wenigstens einmal eine größere Deputation, wobei die drei Capi und einige Ausschüsse von jedem Stand erscheinen, sich versammle, um über die wichtigsten Angelegenheiten zu deliberiren, und respective die Kontrolle über den Konseß, als ihre eigentlichen Mandatare, zu machen.

Da sich im Lande kein Kreis-Amt befindet, die fünf Aemter desselben aber bloße Kammeral-Aemter für die Administration der Domainen und der Justiz über die Kammeral-Untertanen sind, so ist der ständische Konseß eigentlich die Behörde, durch welche alle Mandate und Verordnungen publizirt werden. Die Landes-Stelle vernimmt auch von ihm alle Auskünfte und Berichte, so weit es die Generalien betrifft, und läßt alle Verbescheidungen in diesem Fache durch denselben bekannt machen. Ansonst bleibt sein Hauptagendum das Steuer-